

## Hinweise zum Unterrichtsbetrieb ab dem 22.02.2021

### 1. Grundsätzliche Verfahrenshinweise zum Unterrichtsbetrieb

- **7-Tage-Inzidenz** am Schulstandort Straubing < 100:  
Präsenzunterricht der Abschlussklassen ab dem 22. Februar unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern. Kann die Einhaltung des Mindestabstands nicht gewährleistet werden, ist in den Wechselunterricht überzugehen. Alle übrigen Jahrgangsstufen der beruflichen Schulen befinden sich weiterhin im Distanzunterricht.
- **7-Tage-Inzidenz** am Schulstandort Straubing > 100 (zum 22.02.2021 oder danach):  
Ab dem auf die amtliche Bekanntmachung des Erreichens bzw. Überschreitens des Inzidenzwertes durch die Kreisverwaltungsbehörden folgenden Tag findet nur noch Distanzunterricht statt.

### 2. Hinweise zum Präsenzunterricht mit Mindestabstand bzw. Wechselunterricht

#### a) Organisatorische Aspekte

- Über die konkrete organisatorische Umsetzung des Wechselunterrichts entscheidet die Schule. Die Schülerinnen und Schüler werden über Klassenteilungen, zugeteilte Räume etc. durch die jeweiligen Klassenleitungen informiert.
- Bei Wechselunterricht kann der Präsenzunterricht – wo technisch möglich – auch direkt per Stream aus dem Klassenzimmer an die Distanzgruppe übertragen werden (= Hybridunterricht).

#### b) Schriftliche Leistungsnachweise im Wechselunterricht

- Schriftliche Leistungsnachweise finden grundsätzlich nur in Präsenz statt.
- Im **Wechselunterricht** können **schriftliche Leistungsnachweise** an den **Präsenztagen** mit den Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Präsenzgruppen stattfinden.
- **Angekündigte schriftliche Leistungsnachweise** (wie Schulaufgaben) können auch im **Wechselunterricht** mit **voller Klassen- bzw. Kursstärke** durchgeführt werden, wenn
  - der Mindestabstand im Prüfungsraum – wie im Unterricht an sich – eingehalten werden kann,
  - eine gleichmäßige und angemessene Prüfungsvorbereitung in beiden Teilgruppen gewährleistet ist,
  - die Schülerbeförderung der betreffenden Schülerinnen und Schüler vor und nach dem Leistungsnachweis sichergestellt ist oder an den Prüfungstagen in der betreffenden Klasse durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt ist.

Bei **Abschlussklassen** können – mit Ausnahme von organisatorisch verselbstständigten Prüfungen, die nicht im Rahmen des regulären Unterrichtsbetriebs stattfinden – bei einem **Inzidenzwert von über 100 keine schriftlichen Leistungsnachweise** erfolgen.

- In den **vollzeitschulischen Klassen (Berufsfachschulen)**, die ab dem 22. Februar in den Präsenz- bzw. Wechselunterricht zurückkehren, soll den Schülerinnen und Schülern vor benoteten schriftlichen Leistungsnachweisen eine „**Phase des Ankommens**“ von **mindestens einer Schulwoche** eingeräumt werden.

### 3. Erweiterte Maßnahmen zum Infektionsschutz

- Es gilt der **Rahmenhygieneplan** mit den bewährten Vorschriften zu Hygiene, Abstandhalten, Lüften sowie zum **Tragen einer Maske auf dem gesamten Schulgelände (einschließlich Unterrichtsräume)**.
- **Lehrkräfte** sind **ab sofort** auf dem Schulgelände (einschl. Unterrichtsraum) zum Tragen einer „**OP-Maske**“ **verpflichtet**. Eine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske besteht nicht.
- **Schülerinnen und Schülern** wird das Tragen von „**OP-Masken**“ ebenfalls **empfohlen**. Alltagsmasken (= Stoffmasken) sind aber nicht verboten.
- Für **Lehrkräfte und das sonstige an Schulen tätige Personal** (z. B. Verwaltungskräfte) wird am **22.02.2021 ab 13.00 Uhr** an der Mathias-von-Flurl-Schule eine freiwillige Reihentestung angeboten.
- Für **Schülerinnen und Schüler**, die in den Präsenzunterricht gehen, werden ebenfalls **kostenlose Reihentestungen** zu bestimmten Zeitfenstern angeboten. Eine Testung der Schüler erfolgt vorrangig in den lokalen Testzentren. Ein diesbezügliches Merkblatt zum Ablauf folgt.
- **Sobald** die entsprechenden Tests **marktverfügbar** sind, wird an den Schulen eine regelmäßige, freiwillige und flächendeckende **Schnell-Selbsttest-Strategie** für Schulpersonal und Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren eingeführt.

### 4. Möglichkeit der Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern (Befristung bis zum nächsten Öffnungsschritt)

- Zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit **Grunderkrankungen** gelten die Ausführungen im **Rahmenhygieneplan**.

Darüber hinaus gilt Folgendes:

- Bis auf Weiteres können Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigte), für die die derzeitige Situation eine **erhöhte Gefährdungslage** darstellt, einen Antrag auf **Beurlaubung von den Präsenzphasen** stellen. **Dieser ist rechtzeitig vorab unter Kenntnisnahme des Ausbildungsbetriebes zu stellen**. Die Entscheidung obliegt dem Schulleiter. Eine Beurlaubung vom Distanzunterricht ist damit jedoch nicht verbunden.
- Im Fall einer gewährten Beurlaubung haben die Schülerinnen und Schüler **keinen Anspruch auf gesonderten Distanzunterricht**, sondern können allenfalls an den Angeboten des Wechselunterrichts in Distanz teilnehmen, falls die betroffene Klasse nicht geschlossen im Präsenzunterricht eingeplant ist.
- An Tagen, an denen angekündigte **schriftliche Leistungsnachweise** stattfinden, haben die beurlaubten Schülerinnen und Schüler die Schule zu besuchen.

## **5. Beratung an den Schulen durch z. B. Beratungslehrkräfte**

- Erfolgt weiterhin **vorzugsweise mittels Telefon oder E-Mail** (im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen).
- **Unter Einhaltung der Hygienebestimmungen** und mit vorheriger Abstimmung zwischen den Beteiligten auch **in Präsenz möglich** (soweit aus fachlicher Sicht erforderlich).

**Stand: 16.02.2021**